

Hinweise zum Gebührenrechner

1. Die Gebührenermittlung erfolgt als Vorschlagswert aufgrund der zum Antragsvorgang eingegebenen Gebührenrelevanten Merkmale für einen Fahrbaren Erstbescheid.
2. Unabhängig ob ein Antrag nach §29 und/oder nach §46 gestellt wurde, wird die Gebühr nur einmal ermittelt.
3. Die Mindestgebühr beträgt 40,00€. Je nachdem, welche Charakteristika das Transportvorhaben ausmachen, werden Erhöhungsfaktoren ermittelt, die dann multipliziert mit der Grundgebühr zu einer Erhöhung der Gebühren führen. Die Faktoren werden mit 2 Nachkommastellen ermittelt und an der Oberfläche des Gebührenrechners angezeigt.
4. Beträgt die ermittelte Gesamtgebühr mehr als 1300€ werden lediglich 1300,00 € als Gebühr ausgewiesen. (Kappungsgrenze).
5. Hinweise zu der Ermittlung der einzelnen Faktoren (Stand GebOST ohne Modifikationsvorgaben lt. 10.12., da noch in Abstimmung mit dem BMVI / BLFA-StVO)
 - a. Geltungsdauer in Monaten: Die Angabe ist als ganzzahlige Eingabe vorgesehen. Jeder angefangene Monat (ein Monat wird mit 30 Tagen gerechnet) zählt als ein Monat.
 - b. Gesamtmasse in t: Die Eingabe erfolgt mit 2 Kommastellen. Anzugeben ist die maximal erreichte Gesamtmasse bei der Transportdurchführung
 - c. Beteiligte Stellen: es ist die Anzahl der beteiligten Stellen incl. der im eigenen Bundesland anzugeben. Die Erlaubnis-Genehmigungsbehörde wird nicht mitgezählt. Werden Stellen aufgrund der beantragten Fahrtweg(e) zu mehreren Streckenabschnitten / Flächen angehört, so zählt diese Stelle trotzdem nur als 1. Wird also z.B. ein Straßenbaulasträger von verschiedenen Straßenverkehrsbehörden in einem Vorgang angehört, so zählt dies lediglich als eine Stelle.
 - d. Angabe der Anzahl der beantragten Fahrtwege bzw. bei flächendeckenden Daueranträgen die Anzahl der beantragten Kreise und kreisfreien Städte.
 - e. Fahrzeuge: Dieser Faktor wird wie folgt ermittelt: werden nur (Zug-)Fahrzeuge im Antrag aufgenommen, so ermittelt sich der Faktor aus der Anzahl der Fahrzeuge (=x) multipliziert mit 2/9 und das Ergebnis wird um 2/9 gemindert. Werden mehrere Fahrzeuge und Anhänger in den Antrag aufgenommen, so ermittelt sich die Zahl x nicht als Anzahl der faktisch final genutzten Fahrzeugkombinationen (also bei Antrag nach §29 maximal 5), sondern aus der Anzahl der lt. Zugfahrzeugen und Anhängern kombinierbaren Fahrzeugkombinationen, also dem Produkt aus Anzahl Fahrzeugen und Anzahl Anhängern. Die so ermittelte Zahl x wird mit 2/9 multipliziert und dann das Ergebnis um 2/9 gemindert.
 - f. Maße: hier wird zur Faktorermittlung die Anzahl der erheblichen Maßüberschreitungen ermittelt. Die anzugebenden Maße verstehen sich als faktische Maße des Transports also incl. Überstände vorn, hinten und/oder seitlich.
 - g. Zusätzlicher Arbeitsaufwand: Vgl. separates Hinweisdokument.